

**Merkblatt für Ausnahmegenehmigungen  
nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung ( StVO )  
( Parkerleichterungen für Schwerbehinderte )**

Aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 04.06.2009 wurden die Parkerleichterungen für Schwerbehinderte neu geregelt.

Folgende Personenkreise können demnach eine sogenannte "Parkerleichterung" beantragen:

1. Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ( Merkzeichen "aG" ),
2. Blinde Menschen ( Merkzeichen "Bl" ),
3. Menschen mit beidseitiger Amelie ( Fehlen ganzer Extremitäten - Arm/Bein - ), beidseitiger Phokomelie ( Fehlbildung der Gliedmaßen, bei der Hände bzw. Füße unmittelbar an den Schulter bzw. Hüften ansetzen ) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen ( z.B. durch Amputationen ),
4. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "G" und "B"
  - a) und einem Grad der Behinderung ( GdB ) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen ( und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken ),
  - b) und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen ( und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken ) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungs-organe,
5. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
6. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,
7. Personen, die einen Schwerbehindertenausweis beantragt haben, über den noch nicht entschieden wurde, und voraussichtlich die Kriterien zu 1. bis 3. erfüllen,
8. Personen mit vorübergehender Mobilitätseinschränkung.

**EU-Parkausweis ( gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union )**

Die Personenkreise 1. bis 3. können einen sogenannten EU-Parkausweis beantragen, der zur EU- und bundesweiten Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt und die Anspruchnahme folgender Parkerleichterungen erlaubt:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot ( Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots ( Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ ( Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ ( Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ ( Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen ( Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen ( Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Soweit die Parkdauer befristet ist, ist die Ankunftszeit durch Einstellen einer Parkscheibe auszuweisen. Dies gilt nicht für Personen mit beidseitiger Amelie bzw. Phokomelie oder einer vergleichbarer Funktionsstörung. Für diese Personengruppe wird ein **Zusatzausweis** erteilt.



**Nationaler Parkausweis**

Die Personenkreise 4. bis 6. können eine Parkerleichterung wie oben aufgeführt erhalten, allerdings nur mit der Gültigkeit für das Bundesgebiet Deutschland und ohne die Berechtigung, Behindertenparkplätze zu benutzen.

### **Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung**

Die Ausnahmegenehmigung wird maximal für 5 Jahre erteilt. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

### **Vorläufige Parkerleichterung**

Eine vorläufige Parkerleichterung mit einer Gültigkeit von maximal 6 Monaten kann ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises gestellt wurde und eine Erteilung mit dem Merkzeichen "aG" oder "Bl" zu erwarten ist, längstens aber bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens des Versorgungsamtes, **nicht** jedoch für die Dauer eines Klagesverfahrens.

Aufgrund der Gesetzesänderung kann keine vorläufige Ausnahmegenehmigung mehr für die Dauer eines Klageverfahrens erteilt werden. Darüber hinaus kann die vorläufige Ausnahmegenehmigung nur für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. als Straßenverkehrsbehörde ( und ggf. unmittelbar benachbarter Verkehrsbehörden ) erteilt werden und gilt nicht bundesweit.

Für eine vorläufige Parkerleichterung wird eine Gebühr von 11,00 € erhoben.

### **Personen mit vorübergehender Mobilitätseinschränkung (< 6 Monate)**

Personen mit einer vorübergehenden Mobilitätseinschränkung, für die kein Schwerbehindertenausweis erteilt wird, können eine auf höchstens 6 Monate befristete Parkerleichterung für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. ( und ggf. angrenzende Zuständigkeitsbereiche ) beantragen, wenn sie

- vor oder nach einer schweren Operation stehen,
- sich in medizinischer Behandlung befinden und
- vorübergehend in ihrer Mobilität ähnlich beeinträchtigt sind wie die Personenkreise 1. bis 6.

### **Nach altem Recht erteilte Parkerleichterungen**

Bereits erteilte Parkerleichterungen behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit und müssen daher nicht neu beantragt werden. Personen, die bisher eine Parkerleichterung erhalten haben, aber nun die geänderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, kann nach Ablauf der Gültigkeit keine Parkerleichterung mehr erteilt werden.

Parkerleichterungen, die in anderen Bundesländern nach den alten Vorschriften erteilt wurden, werden in Niedersachsen weiterhin nicht anerkannt und sind daher neu zu beantragen.

### **Beantragung der Parkerleichterungen**

Anträge auf Parkerleichterung sind zu richten an die

***Stadt Neustadt a. Rbge.  
Fachdienst Bürgerservice  
SG Öffentliche Sicherheit und Verkehr  
Theodor-Heuss-Str. 18  
31535 Neustadt a. Rbge.***

### **Erforderliche Unterlagen**

- |  |   |
|--|---|
| 1. EU-Parkausweis                              | → Schwerbehindertenausweis und Bescheid des Versorgungsamtes ( soweit Amelie / Phokomelie darin nicht bescheinigt, ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung beizufügen ) |
| 2. nationaler Parkausweis                      | → Schwerbehindertenausweis und Bescheid des Versorgungsamtes  |
| 3. vorläufige Parkerleichterung                | → Eingangsbestätigung durch Versorgungsamt und ärztliche Bescheinigung ( Facharzt )   |
| 4. bei vorübergehender Mobilitätseinschränkung | → ärztliche Bescheinigung   |

**Dem Antrag ist außerdem ein Lichtbild beizufügen.**

Für Rückfragen stehen die Sachbearbeiter

***oder*** ***Frau Ilsemann 05032 / 84-102***

***Herr Schwalb 05032 / 84-104*** zur Verfügung.